

Hygienekonzept für die Freilicht-Ausstellung „Tolkien Tag“ vom 29.05. bis zum 27.06.2021

Dieses Hygienekonzept wird ständig an die aktuelle Verordnungslage angepasst und ist so geschrieben, dass es in dem Zeitraum der Gültigkeit der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung anwendbar und umsetzbar wäre. Es stützt sich auf die aktuelle Verordnungslage aus der

CoronaSchVO NRW 03.05.2021

§ 8 Kultur

(4) Der Betrieb von Museen, **Kunstaustellungen, Galerien**, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und **ähnlichen Einrichtungen ist mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 zulässig**. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern darf in geschlossenen Räumen eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

Nach der aktuellen Verordnung verstehen wir die Freilicht-Ausstellung als temporäre Kultureinrichtung mit Ausstellungen auf einem Parkähnlichen, eingezäunten Gelände.

Perspektivisch wird ab einer konstanten 7-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die „Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten“ ermöglicht.

Der vierte Öffnungsschritt kann – wiederum in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem dritten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat:

a. Wenn die 7-Tage-Inzidenz 14 Tage lang nach dem Inkrafttreten des dritten Öffnungsschritts landesweit oder regional stabil bei unter 50 Neuinfektionen bleibt, kann das Land entsprechend landesweit oder regional folgende weitere Öffnungen vorsehen:

- die Öffnung der Außengastronomie;*
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos*

b. Besteht in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, so kann das jeweilige Land 14 Tage nach dem dritten Öffnungsschritt folgende weitere Öffnungen landesweit oder regional vorsehen:

- Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich.*
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder*

Selbsttest.

Das Hygienekonzept in dieser Fassung stützt sich auf die Vorgaben für aus der CoronaSchVo vom 03.05.2021 sowie die Bund-Länder-Konferenz vom 22.03.2021 und kann bei einem weiteren Öffnungsschritt schnell an die dann gültigen Vorgaben angepasst werden.

Verantwortliche Person im Sinne der CoronaSchVO NRW

Ponter Dienstleistungs- & Handels UG (haftungsbeschränkt)
Herr Sebastian Richartz
Bruchweg 33
47608 Geldern
Festnetz: +49 2831 991503
sebastian.richartz@ponter.eu

Im Auftrag der

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.
Herr Tobias M. Eckrich
Jahnstraße 11
82362 Weilheim in Oberbayern
tobias.m.eckrich@tolkiengesellschaft.de

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Das Gelände ist durch eine Absperrung klar begrenzt und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang versehen. Die Zutrittssteuerung erfolgt durch Errichten fester Absperrungen (Mobilzäune), durch die Aufstellung von Aufsichtspersonal und durch das Anbringen von Flatterband.
- b. Auf dem Gelände müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 40 m²) eingehalten werden.
- c. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person wird sichergestellt, soweit die jeweils geltende Coronaschutzverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind getroffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen getroffen worden. Wartebereiche (z.B. vor Ständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes versehen.

2. Organisation des Geländes:

- a. Zwischen Standreihen und Ausstellungsflächen ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten; der seitliche Abstand der Stände zueinander muss mindestens 3 m betragen.
- b. Eine Bewirtung findet nicht statt.
(Anpassung bei entsprechender Verordnungslage und niedriger Inzidenz möglich vgl. § 28b Infektionsschutzgesetzes)
- c. Ein Verkauf von Waren im Sinne eines Jahrmarktes nach §68 Absatz 1 der Gewerbeordnung findet nicht statt.
(Anpassung bei entsprechender Verordnungslage niedriger Inzidenz möglich vgl. § 28b Infektionsschutzgesetzes)

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Einlass nur mit vorheriger Ticketbuchung im Vorverkauf (Terminbuchung) und sichergestellter Rückverfolgbarkeit durch Personalisierung der Tickets.
- b. Ein Betreten des Geländes des Tolkien Tages ist nur möglich gegen Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltests, welcher auch vor Ort durch ein Testteam, für die Besucher kostenlos, durchgeführt werden kann. Tagesaktueller Schnelltest bedeutet, dass die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegt (§ 4 Abs. 4 der CoronaSchVO NRW).
- c. Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch 1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, 2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder 3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- d. Veranstalter, Aussteller und Besucher tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit Mindestabstände nicht gewahrt werden können, z.B. in Warteschlangen oder die Corona-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- e. Für Veranstaltungspersonal, Aussteller und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- f. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw.

Desinfektionssponder werden durch den Veranstalter, sowie alle Aussteller und Darsteller vorgehalten.

- g. Kassen- und Standpersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.
- b. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.
- d. Es wurden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sichergestellt.
- e. Soweit möglich wird durch gut belüftete Zeltbauten das Nutzen von Räumen vermieden.
- f. Personal des Veranstalters sichert das Gelände rund um die Uhr und stellt sicher, dass während und außerhalb der Öffnungszeiten keine Personen unerlaubt Zugang zum Gelände erhalten. Das Personal muss ebenfalls vor jedem Betreten des Geländes tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest vorlegen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort benannt.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt oder bei Verstößen während der Veranstaltung von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoronaSchVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoronaSchVO eingehalten wird.

6. Angaben zur Größe des Geländes

Das Gelände der Tolkien Tage umfasst eine Gesamtfläche von 16.000m² Bei einer maximal zulässigen Besucherzahl inkl. Ausstellern von 400 pro Tag, entspricht dies

einer Personenbegrenzung auf 40m² pro Person. Es werden nicht mehr als 250 Karten pro Tag in den Verkauf gegeben, so dass meist weniger Personen gleichzeitig auf dem Gelände sind. Anpassungen sind nach aktueller Verordnungslage möglich. Die Personenanzahl wird jedoch maximal zu dem Wert erhöht, in dem eine Personenbegrenzung auf 20m² pro Person gewährleistet bleibt.

7. Angaben zur Wegeführung

Alle Wege, die eine Mindestbreite von 2m unterschreiten sind nur als Einbahnweg nutzbar. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. In Zelten und bei Ausstellungsflächen werden maximal eine Person pro 20 m² gerechnet auf die jeweilige Raumgröße zugelassen, hierbei gilt die Pflicht zum Tragen eines Medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Maske der Klassen FFP2 oder KN95. Ausnahmen bestehen nur beim Aufsuchen von festen Sitzplätzen.

8. An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes

Die Besucher der Tolkien Tage reisen mit dem PKW, dem ÖPNV, Fahrrad oder zu Fuß an.

Bei allen Anreisearten gelten die für das jeweilige Fortbewegungsmittel vorgesehenen Vorschriften. Grundsätzlich gilt: Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, ist alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen.

1. An- und Abreise mit dem ÖPNV

Es gelten die Anforderungen an den ÖPNV. Nach aussteigen ist der Mund-Nasenschutz weiterhin zu tragen, bis ein Abstand von 1,5m zwischen den Besuchern gewährleistet werden kann. Nach Verlassen des Busses sind an der Haltestelle die Hände zu desinfizieren.

2. An- und Abreise mit dem PKW

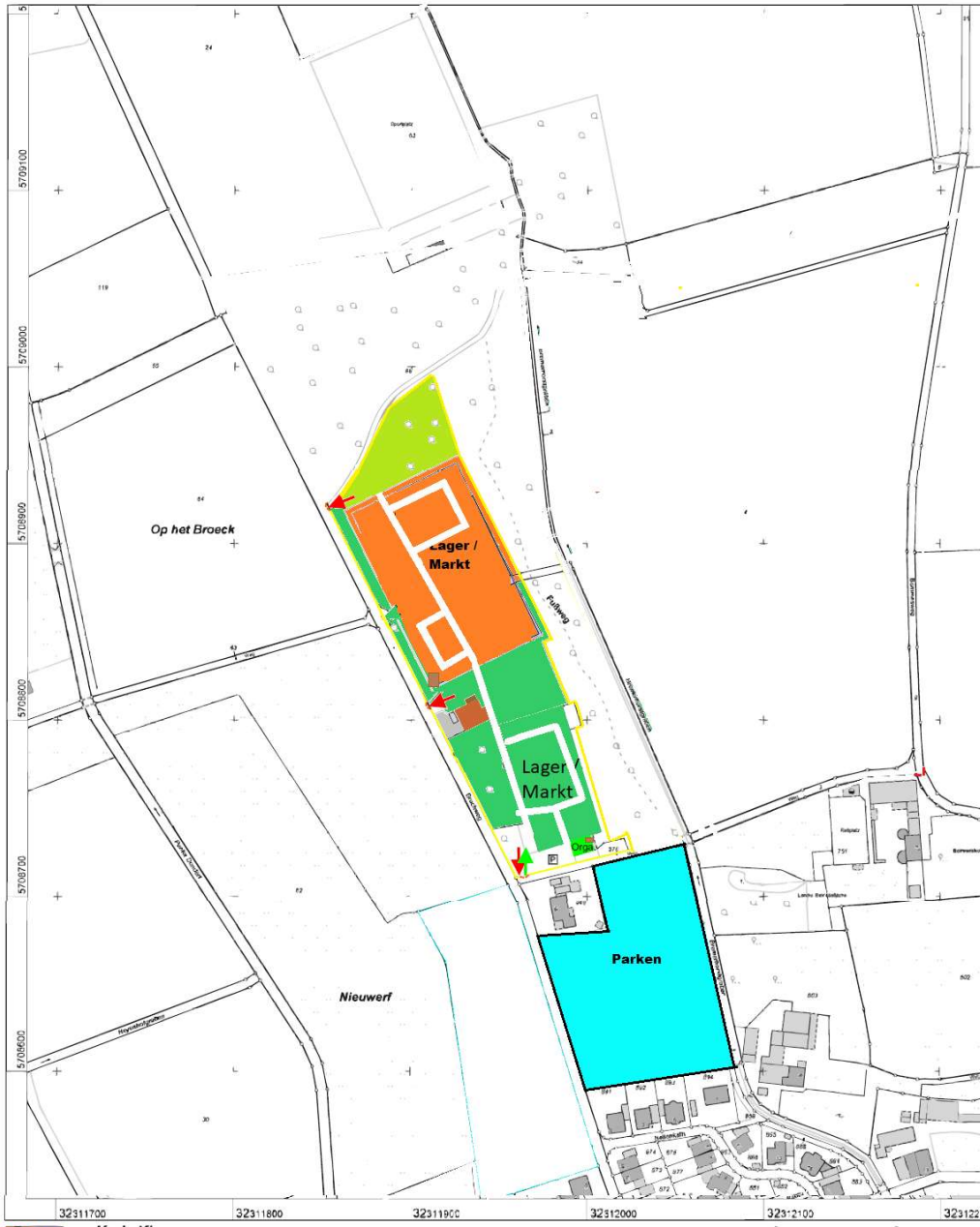
Die Besucher Parken auf der Parkwiese auf einer gekennzeichneten Parkfläche. Beim Verlassen des PKW muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Sollte das Gelände der Veranstaltung bereits die Besucherkapazität erreicht haben, wird ein Parken auf den Flächen nicht mehr zugelassen. Ein Aussteigen am Veranstaltungsgelände ist in diesem Fall nicht mehr zulässig und es muss die Rückfahrt angetreten werden.

3. An- und Abreise mit dem Fahrrad

Die Besucher stellen ihr Rad auf den gekennzeichneten Abstellflächen ab. Ab dem Befahren des Platzes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Sollte das Gelände der Veranstaltung bereits die Besucherkapazität erreicht haben, wird ein Parken auf den Flächen nicht mehr zugelassen. Ein Abstellen des Fahrrads am Veranstaltungsgelände ist in diesem Fall nicht mehr zulässig und es muss die Rückfahrt angetreten werden.

4. An- und Abreise zu Fuß

Es ist ein Abstand von mindestens 1,5m zur vorweglaufenden Gruppe einzuhalten. Gemeinsam besuchende Gruppen dürfen aus maximal 5 Personen aus zwei Hausständen bestehen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und soweit die aktuellen Kontaktbeschränkungen dies zulassen. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



Kreis Kleve
Katasteramt

Maßstab: 1 : 2000
© Kreis Kleve

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Flurstück: 277
Flur: 4
Gemarkung: Pant

Gefertigt im Auftrag des Kreises Kleve durch
Gemeinde/Stadt/Etats/Eldern Issamer Tor 35, 47600 Geldern

Erstellt: 14.12.2017

- Zaun
- Notausgang, Tor
- Bierwagen
- Biertischgarnitur
- Standfläche
- Toilettenwagen
- vorhandene Sanitäreinrichtungen